

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1158 - 1159

Sind die Vorschriften des § 49 der Grundb.Ord. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb an Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, nur für den Fall gegeben, daß die Anlegung noch nicht möglich war?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

stücks nur erwerben, wenn und soweit sie selbst Eigenthümerin war. Diesen zur Begründung der Klage nothwendigen Beweis hat der Kläger nicht geführt und auch nicht zu führen versucht; derselbe kann dadurch nicht ersetzt werden, daß die Rechtsvorgängerin des Klägers nach dem 1. Oktober 1872 die Eintragung als Eigenthümerin der Parzellen, aus denen das demnächst dem Kläger aufgelassene Grundstück hervorgegangen ist, erlangt hatte.

Nach alledem war das Berufungsurtheil, da es auf unrichtiger Anwendung des § 7 a. a. O. beruht, aufzuheben, in der Sache selbst aber, da der Kläger sein und seiner Rechtsvorgängerin Eigenthum bezüglich der streitigen Fläche nicht dargethan hat, das abweisende Urtheil erster Instanz durch Zurückweisung der klägerischen Berufung wieder herzustellen.

Nr. 139.

Sind die Vorschriften des § 49 der Grundb.Ord. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb an Grundstücken, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, nur für den Fall gegeben, daß die Anlegung noch nicht möglich war?

(Urtheil des Reichsgerichts (VII. Civilsenat) vom 5. November 1901 in Sachen M., Beklagten, wider die Gemeinde L., Klägerin. VII. 259/1901.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin aufgehoben und die Sache in die II. Instanz zurückverwiesen.

Thatbestand:

Durch das Urtheil I. Instanz wurde der Beklagte verurtheilt, die Floßbrücke über den Kocher Mühlenkanal (das Kocher Mühlenfließ) nahe an der Einmündung desselben in die Spree an dem früheren Standort und in dem früheren Zustande wieder anzubringen. Mit dem weitergehenden Klageanspruche wurde die Klägerin abgewiesen. Diese Entscheidung wurde in II. Instanz auf die Berufung der Klägerin dahin abgeändert, daß der Beklagte verurtheilt wurde, a) die Floßbrücke über den Kocher Mühlenkanal (das Kocher Mühlenfließ) nahe an der Einmündung desselben in die Spree an dem früheren Standorte so wiederherzustellen, daß sie von Menschen, Vieh und Wagen jeder Zeit passirt werden kann, b) dieselbe der klagenden Gemeinde zwecks Zuganges zu dem sogenannten Schulzenlande vorzuhalten, c) anzuerkennen, daß er verpflichtet ist, diese Brücke dauernd

in brauchbarem Zustande zu unterhalten. Im Uebrigen wurde der Rechtsstreit für erledigt erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urtheil konnte nicht aufrecht erhalten werden. Der erste Richter hatte angenommen, der frühere Besitzer der Roher Mühle, von W., welcher mit der klagenden Gemeinde das Abkommen vom 25. November 1890 geschlossen hat, sei mangels Auflassung nicht Eigenthümer des dienenden Grundstücks geworden und habe deshalb eine Grundgerechtigkeit nicht definitiv begründen können. Der Berufungsrichter hat dagegen unter der Feststellung, daß das dienende Grundstück noch gar nicht im Grundbuche verzeichnet sei, ausgeführt, daß von W. auf Grund von Titel und Uebergabe Eigenthum an dem Grundstück erworben und die Grundgerechtigkeit durch den Vertrag vom 25. November 1890 rechtsgültig konstituiert habe. Er geht hierbei von der Ansicht aus, daß bis zur Anlegung des Grundbuchblatts das vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 5. Mai 1872 in Geltung gewesene Recht für den Eigenthumserwerb maßgebend geblieben sei und daß es nicht darauf ankomme, ob die Anlegung des Grundbuchblatts habe erfolgen können, sondern daß entscheidend sei, daß die Anlegung thatsächlich noch nicht stattgefunden habe. Diese, insbesondere von Dernburg (Preuß. Privatr., Bd. I § 240) vertretene Ansicht kann jedoch nicht gebilligt werden und ist bereits vom R.G. in den Urtheilen vom 29. April 1885 — Rep. V Nr. 345/84 — und 5. Mai 1893 — Entsch. in Civils. Bd. 31 S. 301 — reprobirt. Die Bestimmung des zweiten Satzes des § 49 der Grundb.O. vom 5. Mai 1872, daß die Vorschriften des bisherigen Rechtes in Ansehung der Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt „noch nicht angelegt werden kann“, bis zur Anlegung desselben ihre Gültigkeit behalten, hat, wie der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte derselben ergeben, zur Voraussetzung, daß die Anlegung des Grundbuchblatts noch nicht möglich ist, und es müssen, wie in den angeführten Entscheidungen näher ausgeführt ist, die der Anlegung entgegenstehenden Hindernisse objektiver Art sein. Da der Berufungsrichter die Sachlage von diesem Gesichtspunkt aus noch nicht geprüft hat und somit seine Annahme, daß von W. auf Grund von Titel und Uebergabe Eigenthümer des dienenden Grundstücks geworden sei, sowie die hieran geknüpfte Folgerung, daß er die in Frage stehende Grundgerechtigkeit rechtsgültig